



**Brüssel, den 8. September 2026
(OR. en)**

**12881/26
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0248(NLE)**

**FRONT 162
MIGR 244
VISA 99**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 445 annex 1
Betr.:	ANHANG 1 des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra über mehrere Aspekte des Grenzmanagements

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 445 annex 1.

Anl.: COM(2026) 445 annex 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.9.2026
COM(2026) 445 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra über mehrere Aspekte des Grenzmanagements

Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem
Fürstentum Andorra über mehrere Aspekte des
Grenzmanagements

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	5
TEIL EINS INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN	8
TITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	8
Artikel 1 Gegenstand.....	8
Artikel 2 Zusatzabkommen	8
Artikel 3 Treu und Glauben	9
Artikel 4 Allgemeine Grundsätze.....	9
Artikel 5 Schutz personenbezogener Daten	9
Artikel 6 Wesentliche Bestandteile	10
TITEL II AUSLEGUNGSGRUNDSÄTZE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	10
Artikel 7 Recht der Europäischen Union	10
Artikel 8 Privatrechte	10
Artikel 9 Begriffsbestimmungen.....	10
TITEL III INSTITUTIONELLER RAHMEN	13
Artikel 10 Gemischter Ausschuss	13
TEIL II PERSONENVERKEHR.....	15
TITEL I ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND ZIELE	15
Artikel 11 Grenzübertrittskontrollen.....	15
Artikel 12 Kontrollen im Hoheitsgebiet und in den Grenzgebieten zwischen dem Fürstentum Andorra und den Schengen-Staaten	15
Artikel 13 Einführung von Grenzkontrollen	16
Artikel 14 Datenbanken der Europäischen Union.....	17
Artikel 15 Berechnung der Dauer des zulässigen Aufenthalts.....	17
Artikel 16 Operative Vereinbarungen	17
TITEL II SCHUTZ-/AUSGLEICHSMAßNAHMEN	18
Artikel 17 Geltungsbereich	18
Artikel 18 Verhältnis zum Recht der Europäischen Union.....	18
Artikel 19 Grenzkontrollen bei Einreisen direkt in das Hoheitsgebiet des Fürstentums Andorra von außerhalb des Schengen-Raums.....	18
Kapitel 1 EINREISE UND AUFENTHALT – BESONDERE VORSCHRIFTEN, AUSSTELLUNG VON AUFENTHALTSTITELN UND VISA	19

Artikel 20	Recht auf Einreise und Aufenthalt	19
Artikel 21	Visumfreies Reisen	20
Artikel 22	Erleichterungen an den Außengrenzen	20
Artikel 23	Einreise in das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten zum Zwecke der Durchreise	21
Artikel 24	Recht auf Aufenthalt im Fürstentum Andorra	22
Artikel 25	Vom Fürstentum Andorra ausgestellte oder verlängerte Aufenthaltstitel.....	22
Artikel 26	Übergangsregelung für Aufenthaltstitel.....	26
Kapitel 2	RÜCKÜBERNAHME UND RÜCKKEHR VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN.....	27
Artikel 27	Zuständigkeit für die Rückkehr von Personen ohne Einreise- oder Aufenthaltsrecht	27
Kapitel 3	SICHERHEIT.....	28
Artikel 28	Kooperierende Staaten	28
Artikel 29	Informationsaustausch	28
Artikel 30	Strafregister.....	30
Artikel 31	Einschlägige Datenbanken.....	30
Artikel 32	Grenzüberschreitende Observationen	30
Artikel 33	Nachteile	32
Artikel 34	Kommunikation	34
Artikel 35	Gemeinsame Einsätze	35
Artikel 36	Schutz und Beistand bei gemeinsamen Einsätzen	35
Artikel 37	Grenzüberschreitende Einsätze.....	35
TITEL III	DURCHFÜHRUNG, ANWENDUNG UND DURCHSETZUNG	36
Artikel 38	Bezugnahmen auf das Recht der Europäischen Union	36
Artikel 39	Vom Fürstentum Andorra umzusetzende Rechtsakte der Europäischen Union	37
TEIL DREI	STREITBEILEGUNG UND HORIZONTALE BESTIMMUNGEN	38
Artikel 40	Streitigkeiten.....	38
Artikel 41	Erfüllung von Verpflichtungen, Überwachung und Durchsetzung.....	38
Artikel 42	Aussetzung von Verpflichtungen aus Sicherheitsgründen.....	39
Artikel 43		39
	Aussetzung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Status der Visumfreiheit für Unionsbürger, Staatsangehörige eines Nicht-EU-Staates, der diesem Abkommen beigetreten ist, sowie Bürger des Fürstentums Andorra	39
TEIL VIER	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	40
Artikel 44	Verhältnis zu anderen Abkommen.....	40
Artikel 45	Änderungen.....	40

Artikel 46 Überprüfung der Durchführung	40
Artikel 47 Vertrauliche Informationen.....	40
Artikel 48 Verschlussachen und nicht als Verschlussache eingestufte sensible Informationen	41
Artikel 49 Bestandteile dieses Abkommens.....	41
Artikel 50 Beendigung	41
Artikel 51 Räumlicher Geltungsbereich.....	41
Artikel 52 Beitritt zu diesem Abkommen von Staaten, die nach dem Völkerrecht am Schengen-Raum teilnehmen.....	42
Artikel 53 Verbindlicher Wortlaut	43
Artikel 54 Inkrafttreten	43
Artikel 55 Vorläufige Anwendung.....	43
Artikel 56 Verwahrer	44

PRÄAMBEL

(1) *UNTER HERVORHEBUNG* der Tatsache, dass die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra auf gemeinsamen Werten und gegenseitigem Vertrauen beruhen,

(2) *IN DEM WUNSCH*, ihre besonderen Nachbarschaftsbeziehungen aufrechtzuerhalten, während gleichzeitig der besonderen Lage des Fürstentums Andorra gemäß der Erklärung Nr. 3 zu Artikel 8 des Vertrags über die Europäische Union Rechnung getragen wird,

(3) *INGEDENK* der engen historischen, geografischen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Verbindungen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra, einschließlich derjenigen, die durch bestehende Abkommen formalisiert wurden, sowie der jeweiligen besonderen Verbindungen aufgrund der Nachbarschaft zwischen dem Fürstentum Andorra und seinen benachbarten EU-Mitgliedstaaten,

(4) *IN ANERKENNUNG*, dass Andorra enge Beziehungen zur Französischen Republik und zum Königreich Spanien – beides Mitgliedstaaten der Europäischen Union – unterhält und dass sein Hoheitsgebiet vollständig von dem Hoheitsgebiet dieser Mitgliedstaaten umgeben ist,

(5) *IN ANERKENNUNG* der Notwendigkeit, spezifische Vorschriften festzulegen, um der besonderen geografischen Lage des Fürstentums Andorra Rechnung zu tragen, und *IN DEM BESTREBEN*, sicherzustellen, dass Personen die Grenzen zwischen dem Fürstentum Andorra und den Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, überschreiten können, während gleichzeitig die innere Sicherheit des Fürstentums Andorra und der Europäischen Union gewahrt bleibt und gestärkt wird, sowie *UNTER HINWEIS* darauf, dass zu diesem Zweck Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden sollten, die es einem Schengen-Staat ermöglichen, Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel im Fürstentum Andorra beantragen, einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen, und dass Maßnahmen der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen dem Fürstentum Andorra und den Schengen-Staaten eingeführt bzw. verstärkt werden sollten,

(6) *IN ANERKENNUNG* der für Staatsangehörige des Fürstentums Andorra geltenden Vorschriften hinsichtlich ihrer Befreiung von der Verpflichtung, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein, ihrer Befreiung von der Verpflichtung, Inhaber einer gültigen Reisegenehmigung im Rahmen des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems zu sein, sowie ihrer Befreiung von der Verpflichtung, sich im Einreise-/Ausreisensystem zu registrieren, wie dies bereits in anderen Rechtsinstrumenten festgelegt ist¹,

(7) *UNTER HINWEIS DARAUF*, dass Staatsangehörige des Fürstentums Andorra beim Überschreiten der

¹ Siehe insbesondere Artikel 4 Absatz 1 und Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Visum-Verordnung) (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39), Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1) (ETIAS-Verordnung) und Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20) (EES-Verordnung).

Außengrenzen von Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, unbeschadet der Anwendung der Regelung für die Kontrollen von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen auf Staatsangehörige des Fürstentums Andorra bestimmte Kontrollspuren nutzen können²,

(8) UNTER HINWEIS auf die für Staatsangehörige der Republik San Marino und die für Staatsangehörige des Fürstentums Monaco geltenden Vorschriften hinsichtlich ihrer Befreiung von der Verpflichtung, beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums zu sein, ihrer Befreiung von der Verpflichtung, Inhaber einer gültigen Reisegenehmigung im Rahmen des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems zu sein, sowie der Befreiung von der Verpflichtung, sich im Einreise-/Ausreisensystem zu registrieren, wie dies bereits in anderen Rechtsinstrumenten festgelegt ist³,

(9) IN ANBETRACHT DESSEN, dass dieses Abkommen die Anwendung bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen oder Vereinbarungen zwischen Schengen-Staaten und dem Fürstentum Andorra im Bereich der grenzübergreifenden Zusammenarbeit unberührt lässt, sofern diese Abkommen oder Vereinbarungen nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen und soweit sie Angelegenheiten betreffen, bei denen eine weitere Zusammenarbeit nach diesem Abkommen zulässig ist,

(10) UNTER BEKRÄFTIGUNG ihrer Einhaltung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg,

(11) UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand und IN BESTÄTIGUNG, dass die Bestimmungen dieses Abkommens nicht für Irland gelten,

(12) UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks und IN BESTÄTIGUNG, dass dieses Abkommen für Dänemark nicht bindend ist und für Dänemark nicht gilt, aber UNTER HINWEIS darauf, dass Dänemark, falls es beschließt, diese Maßnahme gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls umzusetzen, diesem Abkommen gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens beitreten sollte, da dieses Abkommen auf dem Schengen-Besitzstand aufbaut,

(13) In ANBETRACHT der engen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein, die insbesondere auf dem Übereinkommen vom 18. Mai 1999 und dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Assoziierung dieser Länder bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands beruhen, sowie ihrer Beteiligung an dem Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen und IN DEM WUNSCH, dass diese Staaten diesem Abkommen nach dem Völkerrecht gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens beitreten,

(14) IN ANBETRACHT der Bedeutung des Datenverkehrs für die Anwendung des Abkommens und UNTER BEKRÄFTIGUNG des gemeinsamen Engagements der Vertragsparteien für die Gewährleistung eines hohen Maßes an Schutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Abkommens sowie IN ANBETRACHT dessen, dass Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, diesem Abkommen gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens beitreten können, und EINGEDENK der

² Siehe Dokument 13020/04 des Rates.

³ Siehe insbesondere Artikel 4 Absatz 1 und Anhang II der Visum-Verordnung, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der ETIAS-Verordnung und Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe f der EES-Verordnung.

Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 auf Norwegen, Island und Liechtenstein durch ihre Aufnahme in das EWR-Abkommen sowie der Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/680 auf Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz als Teil des Schengen-Besitzstands, EINGEDENK DESSEN, dass in der Entscheidung 2000/518/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten in der Schweiz anerkannt wird, dass die Schweiz für aus der EU übermittelte personenbezogene Daten angemessenen Schutz bietet —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TEIL EINS

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

(1) Dieses Abkommen bildet die Grundlage für eine Beziehung in Bezug auf mehrere Aspekte des Grenzmanagements zwischen der Europäischen Union und Staaten, die diesem Abkommen nach Artikel 52 beigetreten sind, einerseits und dem Fürstentum Andorra andererseits, unter Berücksichtigung der geografischen Nähe des Fürstentums Andorra zur Europäischen Union und zu Staaten, die diesem Abkommen nach Artikel 52 beigetreten sind, sowie der wechselseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeit zwischen dem Fürstentum Andorra und der Europäischen Union und Staaten, die diesem Abkommen nach Artikel 52 beigetreten sind.

(2) Das Abkommen enthält Bestimmungen über den Wegfall von Personenkontrollen an den Grenzen, über den Betrieb des Einreise-/Ausreisesystems (EES)⁴ und des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)⁵, über die Sicherheit im Zusammenhang mit Aufenthaltstiteln, die das Fürstentum Andorra an Drittstaatsangehörige ausstellt, sowie über andere Ausgleichsmaßnahmen.

(3) Dieses Abkommen steht Personenkontrollen, auch im Grenzgebiet, die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung, insbesondere zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Einwanderung, durchgeführt werden, nicht entgegen.

Artikel 2

Zusatzabkommen

(1) Schließen die Europäische Union oder Staaten, die diesem Abkommen nach Artikel 52 beigetreten sind, einerseits und das Fürstentum Andorra andererseits weitere Abkommen über Angelegenheiten, die in den

⁴ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20) (EES-Verordnung).

⁵ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1) (ETIAS-Verordnung).

Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen, so gelten diese Abkommen als Zusatzabkommen zu diesem Abkommen, soweit in diesen Abkommen nichts anderes vereinbart wird.

(2) Absatz 1 gilt auch für jedwede Abkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Fürstentum Andorra andererseits über Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen.

Artikel 3 Treu und Glauben

(1) Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig in gegenseitigem Respekt und nach Treu und Glauben bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus diesem Abkommen und jedweden Zusatzabkommen ergeben.

(2) Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Abkommen und jedweden Zusatzabkommen ergeben, und unterlassen alle Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens oder jedweder Zusatzabkommen gefährden könnten.

Artikel 4 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien treten weiterhin für die gemeinsamen Werte und die Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte ein, die Richtschnur ihrer internen und ihrer internationalen Politik sind. In diesem Zusammenhang bekräftigen die Vertragsparteien ihre Achtung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der internationalen Menschenrechtsübereinkommen, denen sie beigetreten sind, einschließlich der Europäischen Menschenrechtskonvention.

(2) Dieses Abkommen berührt nicht die Souveränität, Gerichtsbarkeit und territoriale Unversehrtheit des Fürstentums Andorra und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Staaten, die diesem Abkommen nach Artikel 52 beigetreten sind.

Artikel 5 Schutz personenbezogener Daten

Angesichts der Bedeutung des Datenverkehrs bekräftigen die Vertragsparteien für die Anwendung dieses Abkommens, dass sie sich dafür einsetzen, ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten. Das Fürstentum Andorra bekräftigt, dass es sich dafür einsetzt, die Vorschriften der Europäischen Union über den Schutz personenbezogener Daten nach Maßgabe einer dynamischen Anpassung uneingeschränkt einzuhalten, darunter die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher

Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr, und deren Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union sowie einschlägige Rechtsakte des Europäischen Datenschutzausschusses.

Artikel 6 Wesentliche Bestandteile

Artikel 4 und 5 stellen wesentliche Bestandteile der durch dieses Abkommen sowie etwaige Zusatzabkommen begründeten Zusammenarbeit dar.

TITEL II AUSLEGUNGSGRUNDSÄTZE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 7 Recht der Europäischen Union

Soweit ihre Anwendung Begriffe des Rechts der Europäischen Union umfasst, werden die Bestimmungen dieses Abkommens und der Rechtsakte der Europäischen Union, auf die in diesem Abkommen Bezug genommen wird, sowohl vor oder nach der Unterzeichnung des Abkommens im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgelegt und angewandt.

Artikel 8 Privatrechte

(1) Die Bestimmungen dieses Abkommens sowie jedweder Zusatzabkommen sind weder dahin gehend auszulegen, dass sie andere Rechte oder Pflichten für Personen begründen als die zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten, noch dahin gehend, dass sie in den internen Rechtsordnungen der Vertragsparteien unmittelbar geltend gemacht werden können.

(2) Eine Vertragspartei darf in ihrem Recht kein Klagerecht gegen die jeweils andere Vertragspartei vorsehen, das auf einem Verstoß dieser anderen Vertragspartei gegen dieses Abkommen oder gegen jedwedes Zusatzabkommen gründet.

Artikel 9 Begriffsbestimmungen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, bezeichnet für die Zwecke dieses Abkommens sowie jedes Zusatzabkommens der Ausdruck

1. „Vertragsparteien“ die Europäische Union und einen Staat, der diesem Abkommen nach Artikel 52 beigetreten ist, einerseits und das Fürstentum Andorra andererseits;
2. „betroffene Person“ eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person; als identifizierbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, einer Kennnummer, Standortdaten, oder einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
3. „Tag“ einen Kalendertag,
4. „Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat der Europäischen Union;
5. „Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden“ die EU-Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand nach dem Recht der Europäischen Union vollständig anwenden, sowie EU-Mitgliedstaaten oder Nicht-EU-Staaten, die den Schengen-Besitzstand nach dem Völkerrecht vollständig anwenden;
6. „Schengen-Staaten“ die EU-Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand nach dem Recht der Europäischen Union vollständig anwenden, sowie EU-Mitgliedstaaten oder Nicht-EU-Staaten, die den Schengen-Besitzstand nach dem Völkerrecht vollständig anwenden, sobald sie diesem Abkommen nach Artikel 52 beigetreten sind;
7. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine betroffene Person beziehen;
8. „Schengener Grenzkodex“ die Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016⁶;
9. „Einreise-/Ausreisensystem“ das mit der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017⁷ eingerichtete Einreise-/Ausreisensystem;
10. „Staaten, die das Einreise-/Ausreisensystem betreiben“ Staaten, die das Einreise-/Ausreisensystem gemäß der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 betreiben;
11. „Grenzkontrollen“ die an einer Grenze nach Maßgabe und für die Zwecke dieses Abkommens unabhängig von jedem anderen Anlass ausschließlich aufgrund des beabsichtigten oder bereits

⁶ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

⁷ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011.

erfolgten Grenzübertritts durchgeführten Maßnahmen, die aus Grenzübertrittskontrollen und Grenzüberwachung bestehen;

12. „Grenzübertrittskontrollen“ die Kontrollen, die an den Grenzübergangsstellen erfolgen, um festzustellen, ob die betreffenden Personen mit ihrem Fortbewegungsmittel und den von ihnen mitgeführten Sachen in das Hoheitsgebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, und des Fürstentums Andorra einreisen oder aus dem Hoheitsgebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, und des Fürstentums Andorra ausreisen dürfen;
13. „Grenzüberwachung“ die Überwachung der Grenzen zwischen Grenzübergangsstellen und die Überwachung von Grenzübergangsstellen außerhalb bestimmter Öffnungszeiten, einschließlich vorbeugender Maßnahmen, um unbefugte Grenzübertritte oder die Umgehung von Grenzübertrittskontrollen zu verhindern oder aufzudecken, um zur Verbesserung des Lagebewusstseins beizutragen, die grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen und Maßnahmen gegen Personen zu ergreifen, die die Grenze unerlaubt überschreiten;
14. „gemeinsame Einsatzformen“ Strafverfolgungseinsätze, einschließlich gemeinsamer Streifen und sonstiger gemeinsamer Einsatzformen im Bereich der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der Verhütung von Kriminalität, die gemeinsam von Beamten der Strafverfolgungsbehörden von zwei oder mehr Staaten durchgeführt werden, wobei Beamte eines Staates im Hoheitsgebiet eines anderen Staates tätig werden;
15. „Unionsbürger“ jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt;
16. „Drittstaatsangehöriger“ jede Person, die nicht Unionsbürger ist, nicht die Staatsangehörigkeit des Fürstentums Andorra, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz, San Marinos oder Monacos besitzt und die nicht unter Nummer 18 dieses Artikels fällt;
17. „Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Fürstentum Andorra aufhält“ einen Drittstaatsangehörigen im Sinne der Nummer 16, der das Recht auf Aufenthalt im Fürstentum Andorra hat;
18. „Personen, die Anspruch auf freien Personenverkehr haben“
 - a) Unionsbürger und ihre Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die aufgrund eines Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino als jeweils eigenständige Vertragspartei andererseits das Recht auf Freizügigkeit genießen;
 - b) Staatsangehörige des Fürstentums Andorra und ihre Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die aufgrund eines Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Fürstentum Andorra und

- der Republik San Marino als jeweils eigenständige Vertragspartei andererseits das Recht auf Freizügigkeit genießen;
- c) Staatsangehörige Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Republik San Marino oder der Schweiz und ihre Familienangehörigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die aufgrund von Abkommen zwischen diesen Ländern und dem Fürstentum Andorra ein Recht auf Freizügigkeit genießen, das dem unter den Buchstaben a und b genannten Recht gleichwertig ist;
19. „Familienangehöriger“ eine Person im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG⁸;
20. „Aufenthaltstitel“ ein Dokument, das zum Aufenthalt im Fürstentum Andorra berechtigt;
21. „für die Sicherheitsüberprüfung zuständiger Mitgliedstaat“ die Französische Republik oder das Königreich Spanien, je nachdem, welchem dieser Staaten der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels vom Fürstentum Andorra gemäß einem im Rahmen der in Artikel 16 genannten operativen Vereinbarungen festgelegten Verteilungsschlüssel übermittelt wurde.

TITEL III INSTITUTIONELLER RAHMEN

Artikel 10 Gemischter Ausschuss

- (1) Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt. Diesem gehören die Vertreter des Fürstentums Andorra und der Europäischen Union an.
- (2) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird abwechselnd von einem Vertreter der Europäischen Kommission und einem Vertreter des Fürstentums Andorra geführt.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss
- a) gewährleistet das ordnungsgemäße Funktionieren und die wirksame Durchführung dieses Abkommens;
 - b) bemüht sich um die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieses Abkommens;

⁸ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 158 vom 30.4.2004).

- c) gibt Empfehlungen ab, fasst Beschlüsse und erleichtert gegebenenfalls bestimmte Aspekte der Zusammenarbeit auf der Grundlage dieses Abkommens;
 - d) nimmt im Einklang mit Artikel 39 Änderungen an Anhang I vor, um Änderungen, Ersetzungen oder Ergänzungen der darin aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union Rechnung zu tragen;
 - e) wird zu Vorschlägen zur Änderung oder Anpassung des Abkommens, einschließlich seines Anhangs, beratend tätig.
- (4) Der Gemischte Ausschuss fasst seine Beschlüsse einvernehmlich. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen alle für die Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen.
- (5) Der Gemischte Ausschuss tritt einmal jährlich – bei Bedarf auch öfter – zusammen. Er tritt außerdem auf Antrag eines Vertreters einer der Vertragsparteien zusammen.
- (6) Die Schengen-Staaten können an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses teilnehmen.
- (7) Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

TEIL II PERSONENVERKEHR

TITEL I ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND ZIELE

Artikel 11 Grenzübertrittskontrollen

- (1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Personen – ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit – die Grenzen an allen Grenzübergangsstellen zwischen dem Fürstentum Andorra und den Schengen-Staaten ohne Grenzübertrittskontrollen überschreiten können.
- (2) Absatz 1 gilt unbeschadet des Artikels 12 über andere Personenkontrollen als Grenzübertrittskontrollen, die im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien, einschließlich ihrer Grenzgebiete, durchgeführt werden.
- (3) Für den Falls, dass Grenzkontrollen wieder eingeführt werden, stellen das Fürstentum Andorra und die Schengen-Staaten die für die Kontrollen erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung.

Artikel 12 Kontrollen im Hoheitsgebiet und in den Grenzgebieten zwischen dem Fürstentum Andorra und den Schengen-Staaten

- (1) Das Fehlen von Personenkontrollen an den Grenzen zwischen dem Fürstentum Andorra und den Schengen-Staaten berührt nicht die Ausübung polizeilicher oder anderer hoheitlicher Befugnisse durch die zuständigen Behörden der Schengen-Staaten und die zuständigen Behörden des Fürstentums Andorra in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet, einschließlich ihren Grenzgebieten, nach Maßgabe des nationalen Rechts, sofern die Ausübung dieser Befugnisse nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen hat.
- (2) Das Fehlen von Personenkontrollen an den Grenzen zwischen dem Fürstentum Andorra und den Schengen-Staaten berührt nicht die Möglichkeit, gesetzlich eine Verpflichtung zum Besitz oder Mitführen von Urkunden und Bescheinigungen vorzusehen.
- (3) Die Ausübung der in Absatz 1 genannten Befugnisse durch zuständige Behörden darf insbesondere dann nicht der Durchführung von Grenzübertrittskontrollen gleichgestellt werden, wenn die Maßnahmen alle folgenden Bedingungen erfüllen:
- i) Sie haben keine Grenzkontrollen zum Ziel;
 - ii) sie beruhen auf allgemeinen polizeilichen Informationen oder, wenn sie darauf ausgerichtet sind, die Ausbreitung einer Infektionskrankheit einzudämmen, auf Informationen zur öffentlichen Gesundheit sowie

auf den Erfahrungen der zuständigen Behörden in Bezug auf mögliche Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung und zielen insbesondere darauf ab,

- die grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen,
- die illegale Einwanderung einzudämmen oder
- die Ausbreitung einer Infektionskrankheit mit epidemischem Potenzial einzudämmen;

iii) sie werden in einer Weise konzipiert und durchgeführt, die sich eindeutig von systematischen Personenkontrollen an den Grenzen unterscheidet, auch wenn sie an Verkehrsknotenpunkten oder direkt an Bord von Personenverkehrsdiensten durchgeführt werden und sofern sie auf einer Risikobewertung beruhen.

(3) Die Ausübung der in Absatz 1 genannten Befugnisse kann gegebenenfalls den Einsatz von im Hoheitsgebiet allgemein zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung eingesetzten Kontroll- und Überwachungstechnologien umfassen.

Artikel 13 Einführung von Grenzkontrollen

(1) Ungeachtet des Artikels 11 können die Schengen-Staaten bzw. das Fürstentum Andorra im Falle einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder der inneren Sicherheit die Grenzkontrollen zwischen dem Fürstentum Andorra und dem Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten ausnahmsweise für einen begrenzten Zeitraum von höchstens einem Monat wieder einführen. Dauert die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit über diesen Zeitraum hinaus an, so kann die Vertragspartei, welche Grenzkontrollen eingeführt hat, die Grenzkontrollen für verlängerbare Zeiträume von bis zu sechs Monaten verlängern.

(2) Beschließt einer der Schengen-Staaten oder das Fürstentum Andorra die Wiedereinführung oder Verlängerung der Grenzkontrollen zwischen dem Fürstentum Andorra und dem Hoheitsgebiet dieses Schengen-Staates gemäß Absatz 1, so unterrichtet dieser Schengen-Staat bzw. das Fürstentum Andorra die andere Vertragspartei sowie die Europäische Kommission

- a) spätestens vier Wochen vor einer geplanten Wiedereinführung oder Verlängerung oder so bald wie möglich, wenn die Umstände, die die Wiedereinführung oder Verlängerung der Grenzkontrollen erfordern, weniger als vier Wochen vor einer geplanten Wiedereinführung oder Verlängerung bekannt werden;

- b) sofort, spätestens aber 48 Stunden nach einem Beschluss zur Wiedereinführung oder Verlängerung der Grenzkontrollen als Reaktion auf eine ernsthafte Bedrohung, die sofortiges Handeln erfordert.

(3) Bei der Unterrichtung der anderen Vertragspartei über seinen Beschluss zur Wiedereinführung oder Verlängerung der Grenzkontrollen übermittelt der betreffende Schengen-Staat oder das Fürstentum Andorra der anderen Vertragspartei und der Europäischen Kommission die folgenden Informationen:

- a) ob die Wiedereinführung oder Verlängerung aufgrund einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder der inneren Sicherheit erfolgt;
- b) sachdienliche Angaben zu dem Grund oder den Gründen, es sei denn, zwingende Sicherheits- oder Vertraulichkeitsgründe stehen dem entgegen;
- c) die Bezeichnung der zugelassenen Grenzübergangsstellen;
- d) Beginn und Dauer der Wiedereinführung oder Verlängerung;
- e) gegebenenfalls die Maßnahmen, die von der anderen Vertragspartei getroffen werden könnten.

Artikel 14

Datenbanken der Europäischen Union

Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es den Behörden des Fürstentums Andorra eine Rechtsgrundlage für das Recht auf Zugang zu Informationssystemen und Datenbanken bietet, die nach dem Recht der Europäischen Union eingerichtet wurden.

Artikel 15

Berechnung der Dauer des zulässigen Aufenthalts

Für die Zwecke der Berechnung der Dauer des zulässigen Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten, die das Einreise-/Ausreiseprogramm betreiben, gilt die im Fürstentum Andorra von Drittstaatsangehörigen – mit Ausnahme derjenigen, die sich rechtmäßig im Fürstentum Andorra aufhalten – verbrachte Zeit als im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten, die das Einreise-/Ausreiseprogramm betreiben, verbracht und wird gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Schengener Grenzkodexes berechnet.

Artikel 16

Operative Vereinbarungen

(1) Zwischen dem Fürstentum Andorra, dem Königreich Spanien und der Französischen Republik gemeinsam oder zwischen dem Fürstentum Andorra und entweder dem Königreich Spanien oder der Französischen Republik jeweils einzeln werden operative Vereinbarungen geschlossen, in denen die praktischen Modalitäten für die Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörden festgelegt und die

operativen Aspekte der Durchführung von TEIL ZWEI dieses Abkommens geregelt werden, sofern diese Vereinbarungen mit diesem Abkommen vereinbar sind.

(2) Zwischen dem Fürstentum Andorra und einem der Schengen-Staaten können operative Vereinbarungen geschlossen werden, in denen die praktischen Modalitäten für die Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörden festgelegt und die operativen Aspekte der Durchführung von TEIL ZWEI Kapitel 2 (Rückübernahme und Rückkehr von Drittstaatsangehörigen) und Kapitel 3 (Sicherheit) dieses Abkommens geregelt werden, sofern diese Vereinbarungen mit diesem Abkommen vereinbar sind.

TITEL II SCHUTZ-/AUSGLEICHSMABNAHMEN

Artikel 17 Geltungsbereich

Für die Zwecke der Kapitel 1 und 2 dieses Titels gelten die Bezugnahmen auf die Mitgliedstaaten als Bezugnahmen auf alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Irlands.

Artikel 18 Verhältnis zum Recht der Europäischen Union

Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten, die Personen mit Aufenthalt im Fürstentum Andorra nach dem Recht der Europäischen Union haben könnten.

Artikel 19 Grenzkontrollen bei Einreisen direkt in das Hoheitsgebiet des Fürstentums Andorra von außerhalb des Schengen-Raums

Für den Fall, dass eine Person von außerhalb des Schengen-Raums direkt in das Hoheitsgebiet des Fürstentums Andorra eingereist ist, ohne einer Grenzübertrettskontrolle gemäß dem Schengener Grenzkodex unterzogen worden zu sein, so teilt das Fürstentum Andorra dies der Französischen Republik bzw. dem Königreich Spanien unverzüglich mit.

Das Fürstentum Andorra stellt sicher, dass die betreffende Person von den Behörden der Französischen Republik bzw. des Königreichs Spanien einer Grenzkontrolle gemäß dem Schengener Grenzkodex und gegebenenfalls der Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen unterzogen wird.

Kapitel 1
EINREISE UND AUFENTHALT – BESONDERE VORSCHRIFTEN, AUSSTELLUNG VON
AUFENTHALTSTITELN UND VISA

Artikel 20
Recht auf Einreise und Aufenthalt

(1) Mit Inkrafttreten eines Abkommens im Sinne des Artikels 9 Nummer 18 gilt jenes Abkommen für die Einreise und den Aufenthalt von Personen, die das Recht auf Freizügigkeit haben, und hat Vorrang vor den Bestimmungen dieses Kapitels.

(2) Besteht kein Abkommen nach Absatz 1, so haben Unionsbürger sowie Staatsangehörige eines Nicht-EU-Staates, der diesem Abkommen nach Artikel 52 beigetreten ist, – vorbehaltlich Beschränkungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit – das Recht, ohne Visum, Aufenthaltstitel oder gleichwertiges Dokument auf der Grundlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses in das Fürstentum Andorra einzureisen und sich dort für bis zu 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen aufzuhalten. Wollen diese Personen während dieses Zeitraums einer Erwerbstätigkeit nachgehen, so können sie nach nationalem Recht verpflichtet sein, zu diesem Zweck eine Aufenthaltserlaubnis oder ein gleichwertiges Dokument einzuholen.

Das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern und Staatsangehörigen eines Nicht-EU-Staates, der diesem Abkommen nach Artikel 52 beigetreten ist, im Fürstentum Andorra für mehr als 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen unterliegt den Bedingungen des im Fürstentum Andorra geltenden Rechts und wird durch die Ausstellung eines Aufenthaltstitels durch das Fürstentum Andorra nachgewiesen.

(3) Besteht kein Abkommen nach Absatz 1, so haben Staatsangehörige des Fürstentums Andorra – vorbehaltlich Beschränkungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit – das Recht, ohne Visum, Aufenthaltstitel oder gleichwertiges Dokument auf der Grundlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses in das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten einzureisen und sich dort für bis zu 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen aufzuhalten. Staatsangehörige des Fürstentums Andorra, die während dieses Zeitraums einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, können nach nationalem Recht verpflichtet sein, zu diesem Zweck eine Aufenthaltserlaubnis oder ein gleichwertiges Dokument einzuholen.

Das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen des Fürstentums Andorra im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten für mehr als 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen unterliegt den Bedingungen des in den Schengen-Staaten jeweils geltenden Rechts und wird durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels durch den jeweiligen Schengen-Staat nachgewiesen.

Artikel 21 Visumfreies Reisen

(1) Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem Schengen-Staat aufhalten, dürfen – vorbehaltlich Beschränkungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit – ohne Visum auf der Grundlage eines gültigen Reisedokuments und eines gültigen Aufenthaltstitels, einer gültigen Aufenthaltskarte oder eines gültigen Visums für den längerfristigen Aufenthalt, ausgestellt von dem jeweiligen Schengen-Staat, in das Fürstentum Andorra einreisen und sich dort für bis zu 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen aufhalten.

(2) Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Fürstentum Andorra aufhalten, dürfen – vorbehaltlich Beschränkungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit – ohne Visum auf der Grundlage eines gültigen Reisedokuments und eines vom Fürstentum Andorra ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels in das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten einreisen und sich dort für bis zu 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen aufhalten.

Für die visumfreie Einreise in das Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als derjenigen, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, und einen Aufenthalt in diesen Mitgliedstaaten von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen wird die zulässige Aufenthaltsdauer für jeden dieser Mitgliedstaaten getrennt anhand der in den Reisedokumenten oder gleichwertigen Dokumenten angebrachten Stempel berechnet.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 kann jeder Schengen-Staat gemäß den im Recht der Europäischen Union festgelegten Anforderungen beschließen, Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Fürstentum Andorra aufhalten und zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit reisen, die Pflicht zur Einholung eines Visums oder eines gleichwertigen Dokuments aufzuerlegen.

Ungeachtet des Absatzes 1 kann das Fürstentum Andorra beschließen, den in jenem Absatz genannten Personen, die zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit reisen, die Pflicht zur Einholung eines Visums oder eines gleichwertigen Dokuments aufzuerlegen.

Artikel 22 Erleichterungen an den Außengrenzen

(1) Beim Überschreiten der Außengrenzen eines Schengen-Staates wird in den Reisedokumenten von Staatsangehörigen des Fürstentums Andorra und von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Fürstentum Andorra aufhalten, kein Ein- oder Ausreisestempel angebracht. Staatsangehörige des Fürstentums Andorra und Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Fürstentum Andorra aufhalten, sind von den Verpflichtungen im Rahmen des Einreise-/Ausreisystems befreit.

(2) Beim Überschreiten der Außengrenzen eines Schengen-Staates sind Staatsangehörige des Fürstentums Andorra und Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Fürstentum Andorra aufhalten, von der

Verpflichtung befreit, im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 zu sein.

(3) Staatsangehörige des Fürstentums Andorra sind berechtigt, an den Grenzübergangsstellen die mit dem Schild nach Anhang III Teil A des Schengener Grenzkodexes („EU, EWR, CH“) gekennzeichneten Kontrollspuren zu benutzen. Dies gilt unbeschadet der Anwendung des Schengener Grenzkodexes auf Staatsangehörige des Fürstentums Andorra als Drittstaatsangehörige im Sinne des Schengener Grenzkodexes.

Artikel 23

Einreise in das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten zum Zwecke der Durchreise

(1) Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Fürstentum Andorra aufhalten und nicht alle in Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes festgelegten Einreisevoraussetzungen erfüllen, aber Inhaber eines vom Fürstentum Andorra ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels sind, wird die Einreise in das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten zum Zwecke der Durchreise gestattet, damit sie in das Fürstentum Andorra gelangen können, es sei denn, sie sind auf der nationalen Ausschreibungsliste des Schengen-Staates, über dessen Außengrenzen sie einreisen wollen, mit einer Anweisung ausgeschrieben, ihnen die Einreise oder die Durchreise zu verweigern.

(2) Absatz 1 gilt auch für Personen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 9 Nummer 18 fallen und nicht alle in Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes festgelegten Einreisevoraussetzungen erfüllen, aber Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels oder einer gültigen Aufenthaltskarte sind oder einen Anspruch auf Erleichterung ihrer Einreise gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2004/38/EG begründen können.

(3) Drittstaatsangehörigen, die nicht mehr zum Aufenthalt im Fürstentum Andorra berechtigt sind und nicht alle in Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes festgelegten Einreisevoraussetzungen erfüllen, wird die Einreise in das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten zum Zwecke der Durchreise gestattet, damit sie entweder freiwillig oder im Anschluss an ein Ausweisungsverfahren in ihr Herkunftsland zurückkehren können, wenn ihr Aufenthaltstitel abgelaufen ist oder wenn er entsprechend den Verfahren nach Artikel 25 oder infolge eines nationalen Verfahrens entzogen oder nicht verlängert wurde. Die detaillierten Verfahren für die Durchführung dieses Absatzes werden im Rahmen der operativen Vereinbarungen gemäß Artikel 16 festgelegt.

Artikel 24

Recht auf Aufenthalt im Fürstentum Andorra

- (1) Das Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen im Fürstentum Andorra wird auf der Grundlage eines vom Fürstentum Andorra ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels vorbehaltlich der in diesem Artikel festgelegten Voraussetzungen sowie der Bedingungen des im Fürstentum Andorra geltenden Rechts begründet.
- (2) Das Fürstentum Andorra stellt sicher, dass Drittstaatsangehörige das Recht auf Aufenthalt im Fürstentum Andorra erlangen und aufrechterhalten, sofern sie eine echte Verbindung zum Fürstentum Andorra nachweisen können. Diese Verbindung wird auf der Grundlage der tatsächlichen, regelmäßigen physischen Anwesenheit über einen angemessenen Zeitraum und anhand anderer objektiver und prüfbarer Kriterien nachgewiesen. Die Voraussetzung einer echten Verbindung gilt nicht als erfüllt, wenn im Voraus festgelegte Investitionen in die Wirtschaft oder den Immobiliensektor des Fürstentums Andorra getätigt wurden oder im Voraus festgelegte finanzielle Zahlungen an die Behörden des Fürstentums Andorra geleistet wurden.
- (3) Das Fürstentum Andorra sorgt dafür, dass Aufenthaltstitel nur an Drittstaatsangehörige ausgestellt werden, die die Voraussetzungen für den Anspruch nach Absatz 2 erfüllen.
- (4) Vorbehaltlich des Artikels 26 stellt das Fürstentum Andorra sicher, dass Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige nur im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 25 ausgestellt oder verlängert werden.
- (5) Aufenthaltstitel, die an Drittstaatsangehörige ausgestellt wurden, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr erfüllen, werden nach Maßgabe des nationalen Rechts entzogen.

Artikel 25

Vom Fürstentum Andorra ausgestellte oder verlängerte Aufenthaltstitel

- (1) Die Behörden des Fürstentums Andorra erteilen oder verlängern Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, wenn die einschlägigen Voraussetzungen nach Artikel 24 und dem im Fürstentum Andorra geltenden Recht erfüllt sind.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens müssen vom Fürstentum Andorra ausgestellte Aufenthaltstitel in Bezug auf Format, Sicherheitsmerkmale und technische Spezifikationen den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige entsprechen und den eindeutigen Hinweis enthalten, dass sie für das Fürstentum Andorra gelten.

Das Fürstentum Andorra stellt der Französischen Republik und dem Königreich Spanien die Muster der Aufenthaltstitel und etwaige spätere Änderungen daran zur Verfügung, damit die Französische Republik

und das Königreich Spanien diese Muster der Kommission nach dem in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a des Schengener Grenzkodexes festgelegten Verfahren übermitteln können.

(3) Die Muster der Aufenthaltstitel, die vom Fürstentum Andorra ausgestellt und der Europäischen Kommission von der Französischen Republik und dem Königreich Spanien gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a des Schengener Grenzkodexes übermittelt wurden, unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel (VIS-Verordnung).

(4) Vor der Ausstellung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige notifiziert das Fürstentum Andorra die Französische Republik oder das Königreich Spanien gemäß einem im Rahmen der in Artikel 16 genannten operativen Vereinbarungen festgelegten Verteilungsschlüssel, um die Sicherheitsüberprüfung des Antragstellers durch einen dieser Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Die Notifikation enthält sämtliche Angaben aus dem Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels.

(5) Wird der Drittstaatsangehörige, der einen Aufenthaltstitel beantragt, als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Schengen-Staates eingestuft – auch auf der Grundlage einer Ausschreibung im Schengener Informationssystem –, so unterrichtet der für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Mitgliedstaat die Behörden des Fürstentums Andorra binnen 28 Kalendertagen nach der Notifikation gemäß Absatz 4 darüber, dass er Einwände gegen die Ausstellung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels erhebt.

In diesem Fall stellen die Behörden des Fürstentums Andorra den Aufenthaltstitel nicht aus bzw. verlängern ihn nicht, unterrichten den Antragsteller darüber und teilen ihm die Kontaktdaten der zuständigen Behörden des für Sicherheitsüberprüfung zuständigen Mitgliedstaates mit.

Auf Antrag des Antragstellers teilt der für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Mitgliedstaat dem Antragsteller unter gebührender Berücksichtigung seiner Verpflichtungen nach nationalem Recht und Unionsrecht Folgendes mit:

- a) seine Einwände gegen die Ausstellung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels,
- b) die Grundlage, auf der der Antragsteller als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eingestuft wird, gegebenenfalls zusammen mit einer Zusammenfassung der Gründe, und
- c) die nach nationalem Recht und Unionsrecht geltenden Rechtsbehelfe.

(6) Der für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Mitgliedstaat kann dem Fürstentum Andorra notifizieren, dass die Frist von 28 Kalendertagen nach Absatz 5 um höchstens 14 Kalendertage verlängert wird. Geht nach Ablauf der Frist von 28 Kalendertagen bzw. im Falle einer Verlängerung der Frist von 42 Kalendertagen keine Antwort bzw. keine Notifikation über die Verlängerung durch den für die Sicherheitsüberprüfung zuständigen Mitgliedstaat ein, so gilt, dass dieser Mitgliedstaat keine Einwände gegen den Antrag erhebt. Das Fürstentum Andorra sieht davon ab, vor Ablauf dieser Frist einen Aufenthaltstitel auszustellen oder zu verlängern.

(7) Der für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Mitgliedstaat nimmt Überprüfungen insbesondere anhand nationaler und internationaler Datenbanken sowie Unionsdatenbanken, einschließlich des Schengener Informationssystems, sowie hinsichtlich restriktiver EU-Maßnahmen vor.

Ist der Drittstaatsangehörige, der einen Aufenthaltstitel beantragt, im Schengener Informationssystem zur Einreiseverweigerung oder zur Rückkehr ausgeschrieben, so konsultiert der für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Mitgliedstaat zunächst den ausschreibenden Staat, der den Schengen-Besitzstand vollständig anwendet, und berücksichtigt dessen Gründe für die Ausschreibung. Der ausschreibende Staat antwortet auf das Konsultationsersuchen binnen zehn Kalendertagen. Geht innerhalb dieser Frist keine Antwort ein, so gilt, dass der ausschreibende Staat keine Einwände gegen die Erteilung des Aufenthaltstitels erhebt. Beschließt der für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Mitgliedstaat trotz der Einwände des ausschreibenden Mitgliedstaates, die Behörden des Fürstentums Andorra nicht aufzufordern, von der Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitel abzusehen, so teilt er dem ausschreibenden Mitgliedstaat seine Gründe dafür mit.

(8) Wird ein Drittstaatsangehöriger, der Inhaber eines vom Fürstentum Andorra ausgestellten Aufenthaltstitels ist, – auch aufgrund einer Ausschreibung im Schengener Informationssystem – als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Schengen-Staates eingestuft, so ersucht die Französische Republik oder das Königreich Spanien die Behörden des Fürstentums Andorra, den Aufenthaltstitel zu entziehen.

Nach Eingang eines solchen Ersuchens entziehen die Behörden des Fürstentums Andorra den Aufenthaltstitel unverzüglich und unterrichten die betreffende Person darüber und teilen ihr die Kontaktdaten der zuständigen Behörde der Französischen Republik oder des Königreichs Spanien mit, die um den Entzug ersucht hat.

Unter gebührender Berücksichtigung seiner Verpflichtungen nach nationalem Recht und Unionsrecht teilt der betreffende Schengen-Staat dem Antragsteller auf dessen Ersuchen hin Folgendes mit:

- a) seine Einwände gegen die Ausstellung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels,

- b) die Grundlage, auf der der Antragsteller als Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eingestuft wird, gegebenenfalls zusammen mit einer Zusammenfassung der Gründe, und
- c) die nach nationalem Recht und Unionsrecht geltenden Rechtsbehelfe.

(9) Ist ein Drittstaatsangehöriger, der Inhaber eines vom Fürstentum Andorra ausgestellten Aufenthaltstitels ist, im Schengener Informationssystem zur Einreiseverweigerung oder zur Rückkehr ausgeschrieben, so konsultiert der ausschreibende Mitgliedstaat die Französische Republik oder das Königreich Spanien, um zu prüfen, ob hinreichende Gründe für den Entzug des Aufenthaltstitels vorliegen. Zu diesen Gründen kann gehören, dass der Drittstaatsangehörige eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Schengen-Staates darstelle.

(10) Erheben die Französische Republik oder das Königreich Spanien keine Einwände gegen die Ausstellung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels für einen Drittstaatsangehörigen oder ersuchen sie nicht um Entzug des Aufenthaltstitels, obwohl die betreffende Person im Schengener Informationssystem zur Einreiseverweigerung oder zur Rückkehr ausgeschrieben ist, so ist der ausschreibende Schengen-Staat nicht verpflichtet, die Ausschreibung zu löschen.

(11) Das Fürstentum Andorra notifiziert dem für die Sicherheitsüberprüfung zuständigen Mitgliedstaat die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels sowie die Erteilung, Verlängerung und den Entzug eines Aufenthaltstitels für einen Drittstaatsangehörigen innerhalb von fünf Kalendertagen ab dem Tag der Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde über die Erteilung, Verlängerung oder den Entzug des Aufenthaltstitels. Ferner notifiziert das Fürstentum Andorra dem für die Sicherheitsüberprüfung zuständigen Mitgliedstaat die Ablehnung eines Antrags oder den Entzug eines Aufenthaltstitels für einen Drittstaatsangehörigen innerhalb von fünf Kalendertagen ab dem Datum der Entscheidung seiner zuständigen nationalen Behörde, wenn die Ablehnung oder der Entzug nicht auf den Bestimmungen dieses Abkommens beruht.

(12) Wird gemäß Absatz 10 ein Aufenthaltstitel für einen Drittstaatsangehörigen ausgestellt oder verlängert oder wird der Aufenthaltstitel nicht entzogen, obwohl die betreffende Person im Schengener Informationssystem zur Einreiseverweigerung oder zur Rückkehr ausgeschrieben ist, und wurde ein Aufenthaltstitel für die betreffende Person ausgestellt, so berechtigt dieser Aufenthaltstitel seinen Inhaber nicht zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, es sei denn, es handelt sich um eine Einreise zum Zweck der Durchreise nach Artikel 23.

(13) Die Kommission unterrichtet das Fürstentum Andorra über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Visa-Informationssystems (VIS) gemäß der Verordnung (EU) 2021/1134.

(14) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Familienangehörige von Unionsbürgern bzw. von Staatsangehörigen Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz, die Drittstaatsangehörige sind und sie in das Fürstentum Andorra begleiten oder ihnen dorthin nachziehen, sofern kein Abkommen nach Artikel 20 Absatz 1 besteht. Die Absätze 4 bis 13 gelten nicht für die im vorstehenden Satz genannten Familienangehörigen.

Artikel 26 Übergangsregelung für Aufenthaltstitel

(1) Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die von den Behörden des Fürstentums Andorra vor Inkrafttreten dieses Abkommens ausgestellt wurden, bleiben nach Inkrafttreten dieses Abkommens höchstens zwei Kalenderjahre oder bis zu ihrem Ablaufdatum gültig, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt

(2) Die Französische Republik und das Königreich Spanien notifizieren der Kommission in Zusammenarbeit die Muster dieser Aufenthaltstitel nach dem in Artikels 39 Absatz 1 Buchstabe a des Schengener Grenzkodexes festgelegten Verfahren.

(3) Aufenthaltstitel nach Absatz 1 können vor Ablauf ihrer Gültigkeit ersetzt werden, sofern die in Artikel 25 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Die Behörden des Fürstentums Andorra unterrichten die Französische Republik oder das Königreich Spanien nach einem vorab festgelegten Verteilungsschlüssel über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens gültigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, einschließlich der personenbezogenen Daten der Inhaber solcher Aufenthaltstitel. Die Französische Republik oder das Königreich Spanien kann Überprüfungen anhand der einschlägigen nationalen und internationalen Datenbanken sowie Unionsdatenbanken, einschließlich des Schengener Informationssystems, sowie hinsichtlich restriktiver EU-Maßnahmen vornehmen und die Behörden des Fürstentums Andorra ersuchen, diese Aufenthaltstitel aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit zu entziehen. Nach Eingang eines solchen Ersuchens entziehen die Behörden des Fürstentums Andorra den Aufenthaltstitel.

(5) Das Fürstentum Andorra notifiziert dem für die Sicherheitsüberprüfung zuständigen Mitgliedstaat den Entzug eines Aufenthaltstitels gemäß Absatz 4 innerhalb von fünf Kalendertagen ab dem Datum der Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde über die Erteilung, die Verlängerung oder den Entzug des Aufenthaltstitels. Ferner notifiziert das Fürstentum Andorra dem für die Sicherheitsüberprüfung zuständigen Mitgliedstaat den Entzug eines Aufenthaltstitels innerhalb von fünf Kalendertagen ab dem Datum der Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde über die Erteilung, die Verlängerung oder den Entzug des Aufenthaltstitels, wenn der Entzug nicht auf den Bestimmungen dieses Abkommens beruht.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Familienangehörige von Unionsbürgern bzw. von Staatsangehörigen Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz, die Drittstaatsangehörige sind und sie in das Fürstentum Andorra begleiten oder ihnen dorthin nachziehen, sofern kein Abkommen nach Artikel 20 Absatz 1 besteht. Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für die im vorstehenden Satz genannten Familienangehörigen.

Kapitel 2 RÜCKÜBERNAHME UND RÜCKKEHR VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN

Artikel 27 Zuständigkeit für die Rückkehr von Personen ohne Einreise- oder Aufenthaltsrecht

(1) Das Fürstentum Andorra rückübernimmt alle Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates oder für den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, sofern nachgewiesen ist oder vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass diese Personen entweder Inhaber eines vom Fürstentum Andorra ausgestellten Aufenthaltstitels sind oder zum Zeitpunkt der Einreise Inhaber eines solchen waren, selbst wenn dieser Aufenthaltstitel nicht mehr gültig ist, es sei denn, diese Personen haben während der Gültigkeitsdauer oder nach Ablauf der Gültigkeit des vom Fürstentum Andorra ausgestellten Aufenthaltstitels von dem Schengen-Staat, der das Rückübernahmeersuchen gestellt hat, einen Aufenthaltstitel, ein Visum oder eine ETIAS-Reisegenehmigung erhalten.

(2) Ist die rückzuübernehmende Person im Besitz eines vom Fürstentum Andorra ausgestellten gültigen oder abgelaufenen Aufenthaltstitels, so sind für die Rückübernahme der betreffenden Person keine weiteren Formalitäten erforderlich.

(3) Ist die rückzuübernehmende Person nicht im Besitz eines vom Fürstentum Andorra ausgestellten gültigen oder abgelaufenen Aufenthaltstitels, so übermittelt der Schengen-Staat ein Rückübernahmeersuchen. Das Rückübernahmeersuchen enthält die Informationen, aufgrund derer vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass die betreffende Person entweder Inhaber eines vom Fürstentum Andorra ausgestellten Aufenthaltstitels ist oder zum Zeitpunkt der Einreise Inhaber eines solchen war. Für die Übermittlung eines Ersuchens können alle Arten von Kommunikationsmitteln, einschließlich elektronischer Mittel, verwendet werden. Das Fürstentum Andorra antwortet so rasch wie möglich auf das Rückübernahmeersuchen, spätestens jedoch 24 Stunden nach dessen Übermittlung. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Antwort, so gilt das Ersuchen als angenommen.

(4) Das Fürstentum Andorra erkennt das europäische Reisedokument für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger nach dem in der Verordnung (EU) 2016/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ festgelegten Muster („europäisches Reisedokument für die Rückkehr“) an.

Kapitel 3 SICHERHEIT

Artikel 28 Kooperierende Staaten

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Staat“ entweder einen Schengen-Staat oder das Fürstentum Andorra.

Artikel 29 Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden des Fürstentums Andorra und der Schengen-Staaten können sich im Rahmen ihrer Befugnisse und soweit dies nicht in diesem Kapitel geregelt ist, unter den Bedingungen ihres jeweiligen nationalen Rechts gegenseitig unterstützen, indem sie sachdienliche Informationen für folgende Zwecke bereitstellen:

- a) Verhütung, Ermittlung oder Aufdeckung von Straftaten und
- b) Abwehr und Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck

- „zuständige Behörde“ jede nationale Polizei-, Zoll- oder sonstige Behörde, die nach nationalem Recht befugt ist, die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten auszuüben;
- „Straftat“ jede Handlung, die nach dem Strafrecht des Fürstentums Andorra oder des Schengen-Staates, der die Informationen bereitstellt oder erhält, strafbar ist.

(3) Die zuständigen Behörden eines Schengen-Staates oder des Fürstentums Andorra können einander um Informationen, einschließlich Informationen über gesuchte und vermisste Personen sowie über Sachen, ersuchen. Informationen werden auf Ersuchen bereitgestellt, wobei die Bedingungen des für die bereitstellende zuständige Behörde geltenden nationalen Rechts erfüllt sein müssen und deren Befugnisse nicht überschritten werden dürfen.

⁹ Verordnung (EU) 2016/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über die Einführung eines europäischen Reisedokuments für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und zur Aufhebung der Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 (ABl. L 311 vom 17.11.2016, S. 13).

(4) Die zuständigen Behörden eines Schengen-Staates oder des Fürstentums Andorra können im Rahmen ihrer Befugnisse unter den Bedingungen ihres jeweiligen nationalen Rechts der jeweils anderen Behörde von sich aus Informationen bereitstellen, wenn objektive Gründe für die Annahme bestehen, dass die betreffenden Informationen für den empfangenden Staat im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten relevant sein könnten, insbesondere wenn objektive Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine Person, die einen Aufenthaltstitel beantragt hat, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.

(5) Informationen können unter der Voraussetzung angefordert und bereitgestellt werden, dass das für die übermittelnde oder empfangende zuständige Behörde geltende nationale Recht keine Vorschrift enthält, wonach das Ersuchen um Informationen und die Bereitstellung von Informationen über Justizbehörden erfolgen müssen.

(6) In dringenden Fällen beantwortet die zuständige Behörde das Ersuchen schnellstmöglich oder stellt schnellstmöglich von sich aus Informationen bereit.

(7) Die nach diesem Artikel übermittelten Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der bereitstellenden zuständigen Behörde eines Schengen-Staates oder des Fürstentums Andorra nicht zu Beweis Zwecken in Verfahren vor einer Justizbehörde verwendet werden. Die bereitstellende zuständige Behörde eines Schengen-Staates oder des Fürstentums Andorra kann vorbehaltlich der Bedingungen des für sie geltenden nationalen Rechts – einschließlich gegebenenfalls der nach diesem Recht erforderlichen Anwendung bilateraler oder multilateraler Rechtshilfeübereinkünfte – der Verwendung der Informationen zu Beweis Zwecken vor einer Justizbehörde im empfangenden Schengen-Staat oder im Fürstentum Andorra zustimmen. Gleichermaßen kann die bereitstellende zuständige Behörde, wenn sie Informationen von sich aus bereitstellt, vorbehaltlich der Bedingungen des für sie geltenden nationalen Rechts – einschließlich gegebenenfalls der nach diesem Recht erforderlichen Anwendung bilateraler oder multilateraler Rechtshilfeübereinkünfte – der Verwendung der Informationen zu Beweis Zwecken in Verfahren vor einer Justizbehörde des empfangenden Schengen-Staates oder des Fürstentums Andorra zustimmen.

(8) Die bereitstellende zuständige Behörde kann nach dem einschlägigen nationalen Recht Bedingungen für die Verwendung der bereitgestellten Informationen auferlegen.

(9) Eine zuständige Behörde eines Schengen-Staates oder des Fürstentums Andorra kann jede Art von in ihrem Besitz befindlichen Informationen bereitstellen, wobei die Bedingungen des für sie geltenden nationalen Rechts erfüllt sein müssen und ihre Befugnisse nicht überschritten werden dürfen. Dies darf nur dann auch Informationen aus anderen Quellen umfassen, wenn die Weiterübermittlung dieser

Informationen gemäß den Vorschriften zulässig ist, nach denen die bereitstellende zuständige Behörde sie erhalten hat.

(10) Die Informationen können über die Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA) von Europol bereitgestellt werden.

Artikel 30 Strafregister

Die Schengen-Staaten und das Fürstentum Andorra tauschen Strafregisterinformationen gemäß den einschlägigen bilateralen Abkommen und im Einklang mit dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen aus.

Artikel 31 Einschlägige Datenbanken

Das Fürstentum Andorra stellt sicher, dass Beamte der Schengen-Staaten, die an gemeinsamen Einsätzen nach Artikel 35 mitwirken, während eines gemeinsamen Einsatzes ihre eigenen einschlägigen nationalen Datenbanken sowie einschlägige Unionsdatenbanken und internationale Datenbanken mit eigenen Geräten abfragen können. Die Schengen-Staaten stellen sicher, dass Beamte des Fürstentums Andorra, die an gemeinsamen Einsätzen nach Artikel 35 mitwirken, während eines gemeinsamen Einsatzes ihre eigenen einschlägigen nationalen Datenbanken sowie einschlägige internationale Datenbanken mit eigenen Geräten abfragen können.

Artikel 32 Grenzüberschreitende Observationen

(1) Grenzüberschreitende Observationen sind über Land- und Luftgrenzen hinweg und im Einklang mit den Bestimmungen dieses Artikels zulässig.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „grenzüberschreitende Observation“ die Fortsetzung der Observation durch die zuständigen Behörden eines Schengen-Staates oder des Fürstentums Andorra, die im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen in ihrem Hoheitsgebiet eine Person, die im Verdacht steht, an einer Straftat beteiligt zu sein, oder eine Person, die bei der Identifizierung oder Rückverfolgung einer solchen ersten Person behilflich sein kann, observieren. Die zuständigen Behörden eines Schengen-Staates oder des Fürstentums Andorra können darum ersuchen, die Observation im jeweils anderen Hoheitsgebiet fortsetzen zu dürfen.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Straftat“ Handlungen, die sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit

beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind.

(4) Die zuständigen Behörden eines Schengen-Staates oder des Fürstentums Andorra beantworten das Ersuchen um grenzüberschreitende Observation innerhalb von acht Stunden nach dessen Eingang. Ist aus besonders dringenden Gründen eine Antwort innerhalb einer kürzeren Frist erforderlich, so antworten die zuständigen Behörden eines Schengen-Staates oder des Fürstentums Andorra spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beamten der ersuchenden Behörde im Begriff sind, das Hoheitsgebiet des Schengen-Staates bzw. des Fürstentums Andorra zu betreten. Geht innerhalb der genannten Fristen keine Antwort ein, so gilt die Zustimmung zur Fortsetzung der grenzüberschreitenden Observation als erteilt. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

(5) Das Ersuchen wird nach dem in den operativen Vereinbarungen gemäß Artikel 16 festgelegten Verfahren an die in den operativen Vereinbarungen bezeichneten zuständigen Behörden eines Schengen-Staates bzw. des Fürstentums Andorra gerichtet, die befugt sind, die erbetene Zustimmung zu erteilen oder zu weiterzuleiten.

(6) Beschließen die zuständigen Behörden des Schengen-Staates oder des Fürstentums Andorra, der grenzüberschreitenden Observation nicht zuzustimmen oder die nach Absatz 4 erteilte Zustimmung zu widerrufen, so teilen sie die Gründe dafür so bald wie möglich schriftlich mit und übernehmen auf Ersuchen der anderen Seite die Observation.

(7) Kann wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit nicht um die vorherige Zustimmung des anderen Staates ersucht werden, dürfen die für die grenzüberschreitende Observation zuständigen Behörden die Observation einer Person, die im Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben, oder einer Person, die bei der Identifizierung oder Rückverfolgung einer solchen ersten Person behilflich sein kann, über die Grenze hinweg fortsetzen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Grenzübertritt wird noch während der Observation unverzüglich der zuständigen Behörde des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation fortgesetzt werden soll, mitgeteilt und

b) es wird unverzüglich ein Ersuchen um grenzüberschreitende Observation nach Absatz 5 nachgereicht, in dem auch die Gründe für einen Grenzübertritt ohne vorherige Zustimmung dargelegt werden.

Die Observation ist einzustellen, sobald der Staat, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation stattfindet, aufgrund der Mitteilung nach Buchstabe a oder des Ersuchens nach Buchstabe b dies verlangt oder wenn die Zustimmung fünf Stunden nach Grenzübertritt nicht vorliegt.

(8) Die grenzüberschreitende Observation ist ausschließlich unter den nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

a) Die Beamten der zuständigen Behörden, die die grenzüberschreitende Observation durchführen, halten sich an die Bestimmungen dieses Artikels und das Recht des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet sie auftreten, und sie befolgen die Anordnungen der zuständigen örtlichen Behörden.

b) Vorbehaltlich der in Absatz 7 genannten Fälle führen die Beamten der zuständigen Behörden während der grenzüberschreitenden Observation ein Dokument mit sich, mit dem bescheinigt wird, dass die Zustimmung erteilt worden ist.

c) Die Beamten der zuständigen Behörden, die die grenzüberschreitende Observation durchführen, sind jederzeit in der Lage nachzuweisen, dass sie in amtlicher Eigenschaft handeln.

d) Die Beamten der zuständigen Behörden, die die grenzüberschreitende Observation durchführen, dürfen während der Observation ihre Dienstwaffe mit sich führen, es sei denn, der ersuchte Staat hat dem ausdrücklich widersprochen. Ihr Gebrauch ist mit Ausnahme des Falles der Notwehr nicht zulässig.

e) Das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglichen Grundstücken ist nicht zulässig.

f) Die Beamten der zuständigen Behörden, die die grenzüberschreitende Observation durchführen, sind nicht befugt, die Person, die Gegenstand der grenzüberschreitenden Observation ist, anzuhalten oder festzunehmen.

g) Über jeden Einsatz wird den zuständigen Behörden des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet der Einsatz stattgefunden hat, Bericht erstattet. Dabei kann das persönliche Erscheinen der Beamten der zuständigen Behörden, die die grenzüberschreitende Observation durchführen, gefordert werden.

h) Auf Ersuchen der zuständigen Behörden des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet die grenzüberschreitende Observation stattgefunden hat, unterstützen die Behörden des Staates, aus deren Hoheitsgebiet die observierenden Beamten kommen, die nachträglichen Ermittlungen einschließlich gerichtlicher Verfahren des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet eingeschritten wurde.

Artikel 33 Nacheile

(1) Die zuständigen Behörden der Französischen Republik, des Königreichs Spanien oder des Fürstentums Andorra, die in ihrem Hoheitsgebiet eine Person im Wege der Nacheile verfolgen, die auf frischer Tat bei der Begehung von oder der Teilnahme an einer Straftat betroffen wird, sind befugt, die Nacheile auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates ohne dessen vorherige Zustimmung fortzusetzen, wenn die zuständigen

Behörden des anderen Staates wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit nicht zuvor mit einem der in Artikel 34 vorgesehenen Kommunikationsmittel unterrichtet werden konnten oder nicht rechtzeitig zur Stelle sind, um die Nacheile zu übernehmen.

Gleiches gilt, wenn die verfolgte Person sich in Untersuchungshaft oder Strafhaft befand und aus der Haft geflohen ist.

Unverzüglich und spätestens beim Grenzübertritt nehmen die nacheilenden Beamten Kontakt mit den zuständigen Behörden des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet die Nacheile stattfindet, auf. Die Nacheile wird eingestellt, sobald die zuständigen Behörden des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet die Nacheile stattfindet, dies verlangen. Auf Ersuchen der nacheilenden Beamten stellen die örtlichen Behörden die Identität der verfolgten Person fest oder nehmen die verfolgte Person fest.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Straftat“ Handlungen, die sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind. Ist im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates eine Verurteilung zu einer Strafe erfolgt oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet worden, so muss deren Maß mindestens vier Monate betragen.

(3) Die Nacheile wird nach einem der folgenden Verfahren ausgeübt, die in den operativen Vereinbarungen gemäß Artikel 16 festgelegt sind:

- a) Die nacheilenden Beamten haben kein Festhalterecht oder
- b) wenn kein Einstellungsverlangen vorliegt und die örtlichen Behörden nicht rechtzeitig herangezogen werden können, dürfen die nacheilenden Beamten die Person festhalten, bis die Beamten der zuständigen Behörde des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet die Nacheile stattfindet, die unverzüglich zu unterrichten ist, die Identitätsfeststellung oder die Festnahme vornehmen.

(4) Die Nacheile wird im Einklang mit den Absätzen 1, 3 und 5 und nach einer der Modalitäten ausgeübt, die in den operativen Vereinbarungen gemäß Artikel 16 festgelegt sind:

- a) innerhalb eines in den operativen Vereinbarungen bestimmten Gebiets oder während einer in den operativen Vereinbarungen bestimmten Zeit vom Überschreiten der Grenze an oder
- b) ohne räumliche oder zeitliche Begrenzung.

(5) Die Nacheile darf nur unter folgenden Voraussetzungen ausgeübt werden:

- a) Die nacheilenden Beamten halten sich an die Bestimmungen dieses Artikels und das Recht, denen die zuständigen Behörden in dem Staat, auf dessen Hoheitsgebiet sie auftreten, unterliegen, und sie befolgen die Anordnungen der zuständigen örtlichen Behörden.
- b) Die Nacheile kann über Landgrenzen hinweg und im Luftraum erfolgen.
- c) Das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglichen Grundstücken ist nicht zulässig.
- d) Die nacheilenden Beamten müssen als solche eindeutig erkennbar sein, entweder durch eine Uniform, eine Armbinde oder durch an dem Fahrzeug angebrachte Zusatzeinrichtungen. Das Tragen von Zivilkleidung unter Benutzung eines getarnten Polizeifahrzeuges ohne die vorgenannte Kennzeichnung ist nicht zulässig. Die nacheilenden Beamten sind jederzeit in der Lage, nachzuweisen, dass sie in amtlicher Eigenschaft handeln.
- e) Die nacheilenden Beamten dürfen ihre Dienstwaffe mit sich führen, deren Gebrauch mit Ausnahme des Falles der Notwehr nicht zulässig ist.
- f) Die nach Absatz 3 Buchstabe b ergriffene Person darf im Hinblick auf ihre Vorführung vor die örtlichen Behörden lediglich einer Sicherheitsdurchsuchung unterzogen werden. Es dürfen ihr während der Beförderung Handschellen angelegt werden, und die von der betroffenen Person mitgeführten Gegenstände dürfen sichergestellt werden.
- g) Die nacheilenden Beamten melden sich nach jeder Nacheile bei den zuständigen örtlichen Behörden des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet sie gehandelt haben, und erstatten Bericht. Auf Ersuchen dieser Behörden sind sie verpflichtet, sich bis zur Klärung des Sachverhalts bereitzuhalten; gleiches gilt auch, wenn die verfolgte Person nicht festgenommen werden konnte.

Artikel 34 Kommunikation

Die Französische Republik, das Königreich Spanien und das Fürstentum Andorra richten nach Maßgabe der entsprechenden internationalen Verträge und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der technischen Möglichkeiten Kommunikationsleitungen und andere direkte Verbindungen zum Zwecke der Erleichterung der polizeilichen und zollrechtlichen Zusammenarbeit ein, insbesondere im Hinblick auf die rechtzeitige Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Observation und Nacheile.

Artikel 35 Gemeinsame Einsätze

(1) Zur Intensivierung der polizeilichen Zusammenarbeit können die im Rahmen der operativen Vereinbarungen gemäß Artikel 16 bezeichneten zuständigen Behörden des Fürstentums Andorra und eines Schengen-Staates gemeinsame Streifen sowie sonstige gemeinsame Einsatzformen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zur Verhinderung von Straftaten einführen, an denen benannte Beamte eines Staates bei Einsätzen im Hoheitsgebiet des anderen Staates mitwirken.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Straftat“ Handlungen, die sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind. Ist im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates eine Verurteilung zu einer Strafe erfolgt oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet worden, so muss deren Maß mindestens vier Monate betragen.

(3) Das Fürstentum Andorra und ein Schengen-Staat können als Aufnahmestaat nach Maßgabe ihres jeweiligen nationalen Rechts Beamte des Entsendestaates mit Zustimmung des Entsendestaates im Rahmen gemeinsamer Einsätze mit der Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse betrauen oder, soweit es nach dem Recht des Aufnahmestaates zulässig ist, Beamten des Entsendestaates die Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Befugnisse nach dem nationalen Recht des Entsendestaates einräumen. Diese hoheitlichen Befugnisse dürfen nur unter der Leitung und in der Regel in Anwesenheit von Beamten des Aufnahmestaates wahrgenommen werden. Die Beamten des Entsendestaates unterliegen dem nationalen Recht des Aufnahmestaates. Der Aufnahmestaat übernimmt die Verantwortung für ihr Handeln.

(4) An gemeinsamen Einsätzen beteiligte Beamte des Entsendestaates unterliegen den Weisungen der zuständigen Behörden des Aufnahmestaates.

Artikel 36 Schutz und Beistand bei gemeinsamen Einsätzen

Die zuständigen Behörden des Fürstentums Andorra und eines Schengen-Staates sind gegenüber den entsandten Beamten der jeweils anderen Vertragspartei bei der Ausübung des Dienstes zu gleichem Schutz und Beistand verpflichtet wie gegenüber den eigenen Beamten.

Artikel 37 Grenzüberschreitende Einsätze

(1) Bei Einsätzen nach den Artikeln 32 und 33 werden die Beamten eines Schengen-Staates, die im Hoheitsgebiet des Fürstentums Andorra tätig werden, oder Beamte des Fürstentums Andorra, die im

Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates (im Folgenden „Entsendestaat“) tätig werden, in Bezug auf Straftaten, denen sie im Staat, auf dessen Hoheitsgebiet sie tätig werden (im Folgenden „Aufnahmestaat“), zum Opfer fallen oder die sie begehen, als Beamte des Aufnahmestaates angesehen.

(2) Werden Beamte eines Entsendestaates gemäß den Artikeln 32 und 33 auf dem Hoheitsgebiet eines Aufnahmestaates tätig, so haftet der Entsendestaat nach Maßgabe des Rechts des Aufnahmestaates für den durch seine Beamten bei ihrem Einsatz im Aufnahmestaat verursachten Schaden.

(3) Der Aufnahmestaat ersetzt den in Absatz 2 genannten Schaden so, wie er ihn ersetzen müsste, wenn seine eigenen Beamten ihn verursacht hätten.

(4) Der Entsendestaat, dessen Beamte einer Person im Hoheitsgebiet eines Aufnahmestaates Schaden zugefügt haben, erstattet diesem anderen Staat den Gesamtbetrag des Schadensersatzes, den dieser an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger geleistet hat.

(5) Unbeschadet der Ausübung seiner Rechte gegenüber Dritten und mit Ausnahme des Absatzes 4 verzichtet der Aufnahmestaat in dem in Absatz 2 genannten Fall darauf, den Ersatz des erlittenen Schadens dem Entsendestaat gegenüber geltend zu machen.

TITEL III DURCHFÜHRUNG, ANWENDUNG UND DURCHSETZUNG

Artikel 38 Bezugnahmen auf das Recht der Europäischen Union

(1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten in diesem Abkommen alle Bezugnahmen auf das Recht der Europäischen Union als Bezugnahmen auf das Recht der Europäischen Union, einschließlich in seiner geänderten oder neuen Fassung.

(2) Wird in diesem Abkommen auf Rechtsakte der Europäischen Union oder deren Bestimmungen Bezug genommen, so ist diese Bezugnahme gegebenenfalls dahin gehend zu verstehen, dass sie eine Bezugnahme auf Rechtsakte der Europäischen Union oder deren Bestimmungen umfasst, die zwar durch den Rechtsakt, auf den Bezug genommen wird, ersetzt oder verdrängt werden, aber gemäß dem genannten Rechtsakt weiter Anwendung finden.

(3) Für die Zwecke dieses Abkommens sind Bezugnahmen auf aufgrund dieses Abkommens anwendbare Rechtsakte der Europäischen Union dahin gehend zu verstehen, dass sie Bezugnahmen auf die einschlägigen Rechtsakte der Europäischen Union umfassen, mit denen diese Bestimmungen ergänzt oder umgesetzt werden.

Artikel 39

Vom Fürstentum Andorra umzusetzende Rechtsakte der Europäischen Union

(1) Das Fürstentum Andorra setzt die in Anhang I dieses Abkommens aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union innerhalb der in dem genannten Anhang festgelegten Fristen und vorbehaltlich der dort festgelegten Anpassungen um.

(2) Werden in Anhang I aufgeführte Rechtsakte der Europäischen Union geändert oder ersetzt, so gelten Bezugnahmen auf diese Rechtsakte der Europäischen Union als Bezugnahmen auf diese Rechtsakte der Europäischen Union in ihrer geänderten Fassung oder in der Fassung, durch die sie ersetzt werden. Der Gemischte Ausschuss überarbeitet Anhang I dieses Abkommens und passt ihn an Rechtsakte der Europäischen Union an, mit denen die in Anhang I aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union geändert, ersetzt oder ergänzt werden, sobald ein solcher Rechtsakt der Europäischen Union von der Europäischen Union erlassen wurde. Zu diesem Zweck unterrichtet die Europäische Union das Fürstentum Andorra so bald wie möglich nach dem Erlass im Gemischten Ausschuss über Rechtsakte zur Änderung, Ersetzung oder Ergänzung der in Anhang I aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union.

(3) Unbeschadet des Artikels 50 kann jede Vertragspartei die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens durch schriftliche Notifikation auf diplomatischem Wege beenden, wenn der Gemischte Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach dem Erlass eines Rechtsakts der Europäischen Union zur Änderung, Ersetzung oder Ergänzung dieses Anhangs keine Einigung über die Überarbeitung des Anhangs I durch Anpassung an einen Rechtsakt der Europäischen Union zur Änderung, Ersetzung oder Ergänzung von Rechtsakten der Europäischen Union erzielt. Dieser Teil des Abkommens tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tag der Notifikation außer Kraft.

TEIL DREI

STREITBEILEGUNG UND HORIZONTALE BESTIMMUNGEN

Artikel 40 Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien beigelegt, und es wird kein nationales oder internationales Gericht oder Dritter mit der Beilegung befasst, sofern die Vertragsparteien in den Konsultationen nichts anderes beschließen.

(2) Die Konsultationen nach Absatz 1 werden im Rahmen des Gemischten Ausschusses geführt.

Artikel 41 Erfüllung von Verpflichtungen, Überwachung und Durchsetzung

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei. Die Vertragsparteien halten Konsultationen nach Artikel 40 ab, um zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen. Gelingt es den Vertragsparteien nicht, zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen, so kann die notifizierende Vertragspartei geeignete Maßnahmen ergreifen. Für die Zwecke dieses Absatzes können „geeignete Maßnahmen“ die Aussetzung oder Beendigung dieses Abkommens umfassen.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine der in Artikel 6 als wesentliche Bestandteile beschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, so notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei und kann unverzüglich geeignete Maßnahmen treffen, ohne dass Konsultationen nach Artikel 40 erforderlich sind. Für die Zwecke dieses Absatzes können „geeignete Maßnahmen“ die teilweise oder vollständige Aussetzung dieses Abkommens umfassen.

(3) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine der in den Artikeln 19, 24, 25 und 27 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt hat, so notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei und kann die Anwendung des Artikels 10 unverzüglich aussetzen, ohne dass Konsultationen nach Artikel 40 erforderlich sind.

(4) Die in diesem Artikel genannten „geeigneten Maßnahmen“ werden unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts getroffen und stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Nichterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen; insbesondere beschränken sich Umfang und Dauer dieser Maßnahmen auf das zur Behebung der Situation unbedingt erforderliche Maß. Der Vorzug ist den Maßnahmen zu geben, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Artikel 42

Aussetzung von Verpflichtungen aus Sicherheitsgründen

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass sie aufgrund fehlender Kontrollen zwischen den Schengen-Staaten und dem Fürstentum Andorra einer ernsthaften und anhaltenden Bedrohung der inneren Sicherheit ausgesetzt ist, so kann sie ungeachtet des Artikels 50 die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen vorübergehend ganz oder teilweise aussetzen.

Vor der vorübergehenden Aussetzung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen konsultiert die Union oder gegebenenfalls ein Staat, der dem Abkommen nach Artikel 52 beigetreten ist, die Französische Republik und das Königreich Spanien und trägt der Stellungnahme der Französischen Republik und des Königreichs Spanien gebührend Rechnung.

(2) Beabsichtigt eine Vertragspartei, ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 auszusetzen, so notifiziert sie dies dem Gemischten Ausschuss. In dieser Notifikation werden der Zeitraum, für den die betreffende Vertragspartei beabsichtigt, ihre Verpflichtungen vorübergehend auszusetzen, sowie der Umfang der auszusetzenden Verpflichtungen angegeben. Die vorübergehende Aussetzung der Verpflichtungen der betreffenden Vertragspartei wird am achten Tag nach der Notifikation oder zu einem darin genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Auf dieser Grundlage führen die Französische Republik, das Königreich Spanien und das Fürstentum Andorra wieder Grenzübergangskontrollen zwischen der Union und dem Fürstentum Andorra ein.

Artikel 43

Aussetzung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Status der Visumfreiheit für Unionsbürger,
Staatsangehörige eines Nicht-EU-Staates, der diesem Abkommen beigetreten ist, sowie Bürger des
Fürstentums Andorra

Eine Vertragspartei kann Artikel 20 Absätze 2 und 3 insbesondere aus Gründen der öffentlichen Ordnung, zum Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit, wegen irregulärer Einwanderung oder der Wiedereinführung der Visumpflicht durch die andere Vertragspartei aussetzen. Die Entscheidung über die Aussetzung wird der jeweils anderen Vertragspartei spätestens zwei Monate vor ihrem geplanten Inkrafttreten notifiziert. Die Vertragspartei, die die Anwendung des Artikels 20 Absätze 2 und 3 ausgesetzt hat, unterrichtet unverzüglich die andere Vertragspartei, sobald die für die Aussetzung ausschlaggebenden Gründe nicht mehr bestehen, und hebt die Aussetzung auf.

TEIL VIER

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 44 Verhältnis zu anderen Abkommen

Dieses Abkommen und etwaige Zusatzabkommen gelten unbeschadet bestehender und künftiger Abkommen zwischen dem Fürstentum Andorra einerseits und der Union oder den Schengen-Staaten andererseits, sofern sie nicht mit diesem Abkommen unvereinbar sind.

Artikel 45 Änderungen

- (1) Die Vertragsparteien können schriftlich vereinbaren, dieses Abkommen zu ändern. Die Änderungen gelten gemäß den Artikeln 54 und 55.
- (2) Der Gemischte Ausschuss kann Anhang I dieses Abkommens nach Maßgabe des Artikels 10 ändern.

Artikel 46 Überprüfung der Durchführung

- (1) Der Gemischte Ausschuss nimmt vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach regelmäßig eine Überprüfung der Durchführung dieses Abkommens und etwaiger Zusatzabkommen sowie der damit zusammenhängenden Fragen vor. Diese Überprüfung enthält die gemeinsame Bewertung der Vertreter der Vertragsparteien oder alternativ die Bewertung der Vertreter einer jeden Vertragspartei.
- (2) Beschließt das Fürstentum Andorra, mit der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen oder längerfristigen Aufenthalt an Drittstaatsangehörige zu beginnen, so überprüfen die Vertragsparteien gemeinsam das Abkommen.
- (3) Nach Abschluss der in Absatz 1 genannten Überprüfung und unbeschadet des Artikels 50 kann jede Vertragspartei beschließen, dieses Abkommen durch schriftliche Notifikation auf diplomatischem Wege zu beenden. Dieses Abkommen und etwaige Zusatzabkommen treten am ersten Tag des zwölften Monats nach dem Tag der Notifikation außer Kraft.

Artikel 47 Vertrauliche Informationen

- (1) Dieses Abkommen und etwaige Zusatzabkommen sind nicht dahin gehend auszulegen, dass die Vertragsparteien dazu verpflichtet sind, vertrauliche Informationen bereitzustellen, deren Bekanntgabe die Durchsetzung der Rechtsvorschriften behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse

zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen beeinträchtigen würde.

(2) Übermittelt eine Vertragspartei dem Gemischten Ausschuss Informationen, die nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften als vertraulich gelten, so behandelt auch die andere Vertragspartei diese Informationen als vertraulich, es sei denn, die übermittelnde Vertragspartei stimmt etwas anderem zu.

Artikel 48

Verschlussachen und nicht als Verschlussache eingestufte sensible Informationen

Dieses Abkommen und etwaige Zusatzabkommen sind nicht dahin gehend auszulegen, dass die Vertragsparteien dazu verpflichtet sind, Verschlussachen zugänglich zu machen.

Die Vertragsparteien vereinbaren Handlungsanweisungen zum Schutz von zwischen ihnen ausgetauschten sensiblen Informationen, die nicht als Verschlussache eingestuft sind.

Artikel 49

Bestandteile dieses Abkommens

Der Anhang und die Fußnoten dieses Abkommens sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 50

Beendigung

Dieses Abkommen kann von der Europäischen Union und vom Fürstentum Andorra durch schriftliche Notifikation auf diplomatischem Wege beendet werden. Dieses Abkommen und etwaige Zusatzabkommen treten am ersten Tag des zwölften Monats nach dem Tag der Notifikation außer Kraft.

Artikel 51

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Abkommen gilt einerseits für das Gebiet, in dem der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewendet werden, sowie unter den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen und andererseits für das Hoheitsgebiet des Fürstentums Andorra.

(2) Dieses Abkommen gilt auch für das Hoheitsgebiet eines Staates, der den Schengen-Besitzstand vollständig anwendet und diesem Abkommen nach Artikel 52 beigetreten ist.

(3) Die Europäische Union notifiziert dem Fürstentum Andorra, wenn dieses Abkommen nach seinem Inkrafttreten gemäß Absatz 2 in Bezug auf einen Staat Anwendung findet, der den Schengen-Besitzstand vollständig anwendet und zuvor nicht durch das Abkommen gebunden war. In diesem Fall findet das

Abkommen in Bezug auf den betreffenden Staat ab dem ersten Tag des Monats nach Eingang der Notifikation beim Fürstentum Andorra Anwendung.

Artikel 52

Beitritt zu diesem Abkommen von Staaten, die nach dem Völkerrecht am Schengen-Raum teilnehmen

(1) Dieses Abkommen steht jedem Staat, der den Schengen-Besitzstand vollständig anwendet, entweder nach Maßgabe des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks oder auf der Grundlage eines Abkommens über seine Assoziierung bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (im Folgenden „Schengen-Assoziierungsabkommen“) zum Beitritt offen.

(2) Die Beitrittsurkunde wird beim Verwahrer hinterlegt.

(3) Der Beitritt wird am dreißigsten Tag nach dem Tag der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wirksam, sofern in der Beitrittsurkunde kein anderer Zeitpunkt angegeben ist, der von der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra angenommen wurde.

(4) Jeder Staat, der diesem Abkommen beitrifft, übernimmt vorbehaltlos die in diesem Abkommen festgelegten Rechte und Verpflichtungen, die für Staaten gelten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden. Der erste Satz begründet jedoch keine Verpflichtung für einen beitretenden Staat, der kein EU-Mitgliedstaat ist, die in diesem Abkommen genannten Bestimmungen des Unionsrechts anzuwenden oder diese Bestimmungen des Unionsrechts im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union auszulegen, die andernfalls aufgrund sonstiger von diesem Staat mit der Europäischen Union geschlossener Abkommen nicht auf den beitretenden Staat anwendbar wären.

(5) Jeder Staat, der dem Abkommen nach Absatz 1 dieses Artikels beigetreten ist, kann durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation aus diesem Abkommen austreten. Solch ein Austritt wird am ersten Tag des zwölften Monats nach der Notifikation wirksam. Dies lässt die weitere Anwendung des Abkommens zwischen den übrigen Vertragsparteien unberührt.

(6) Im Falle eines Austritts nach Absatz 5 vereinbaren die Union und der austretende Staat unbeschadet des Protokolls 22 bzw. der einschlägigen Schengen-Assoziierungsabkommen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen, die gemeinsam zu treffen sind, um das wirksame Funktionieren dieses Abkommens aufrechtzuerhalten.

Artikel 53 Verbindlicher Wortlaut

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, katalanischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 54 Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien dem Verwahrer notifiziert haben, dass sie ihre jeweiligen internen Anforderungen und Verfahren zur Bekundung ihrer Zustimmung, gebunden zu sein, erfüllt haben.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Artikel 55 Vorläufige Anwendung

(1) Die Europäische Union, ein Staat, der diesem Abkommen nach Artikel 52 beitreten kann, und das Fürstentum Andorra können dieses Abkommen im Einklang mit ihren jeweiligen internen Verfahren und Rechtsvorschriften ganz oder teilweise vorläufig anwenden.

(2) Die vorläufige Anwendung beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem

- a) die Europäische Union dem Verwahrer den Abschluss der erforderlichen Verfahren unter Angabe der vorläufig anzuwendenden Teile dieses Abkommens notifiziert hat und
- b) das Fürstentum Andorra dem Verwahrer den Abschluss der erforderlichen Verfahren unter Bestätigung seiner Zustimmung zu den Teilen des Abkommens, die vorläufig anzuwenden sind, notifiziert hat.
- c) Ein Staat, der diesem Abkommen nach Artikel 52 beitreten kann, hat dem Verwahrer den Abschluss der erforderlichen Verfahren unter Angabe der vorläufig anzuwendenden Teile dieses Abkommens notifiziert.

(3) Für die Zwecke der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „Inkrafttreten dieses Abkommens“ das Datum der vorläufigen Anwendung. Der mit diesem Abkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss kann seine Aufgaben während der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens wahrnehmen, soweit diese Aufgaben für die Gewährleistung der vorläufigen Anwendung dieses

Abkommens erforderlich sind. Alle in Wahrnehmung seiner Aufgaben angenommenen Beschlüsse werden unwirksam, wenn die vorläufige Anwendung dieses Abkommens beendet wird.

Artikel 56 Verwahrer

(1) Die in den Artikeln 54 und 55 genannten Notifikationen sind dem Vertragsbüro des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union, das Verwahrer dieses Abkommens ist, oder seinem Nachfolger zu übersenden.

(2) Der Verwahrer unterrichtet die Europäische Union, einen Staat, der diesem Abkommen nach Artikel 52 beigetreten ist, und das Fürstentum Andorra über die Hinterlegung jeder Beitrittsurkunde nach Artikel 52 und über jede Notifikation nach Artikel 55.

ANHANG I

Vom Fürstentum Andorra umzusetzende Rechtsakte der Europäischen Union

- Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1).